

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

**Erlass einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch
Einbeziehungssatzung Wetzelsberg-Ost;**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Stallwang hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 beschlossen, für den Ortsteil Wetzelsberg eine städtebauliche Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (**Einbeziehungssatzung Wetzelsberg-Ost**) aufzustellen.

Ein Planentwurf ist durch das Architekturbüro Büro Hornberger, Illner, Weny, Bogen (HIW) erstellt worden und wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.04.2019 gebilligt. Zugleich wurde die Verwaltung mit der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beauftragt.

Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird abgesehen.

Anlass der Planung ist die Schaffung einer Baumöglichkeit für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses für den örtlichen Bedarf. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 320, sowie die Zuwegung mit Fl.-Nr. 321, Gemarkung Schönstein. Derzeit richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Außenbereichsvorhaben) mit der Folge, dass das geplante Wohnhaus nicht genehmigungsfähig wäre. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des künftigen Wohngebäudes zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Stallwang daher eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Durch diese Satzung wird der o. g. Grundstücksteil dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Wetzelsberg zugeordnet.

Als Angrenzer sind die Eigentümer der benachbarten Grundstücke Fl.-Nrn. 315, 321, 314,315/1, 328 und 322, jeweils der Gemarkung Schönstein, betroffen. Auf den beiliegenden Planauszug wird verwiesen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Aus diesem Grunde liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 18.04.2019 in der Zeit vom

12.06.2019 bis 15.07.2019

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18,

94375 Stallwang, Zimmer-Nr. 1 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Zugleich wird der Satzungsentwurf auf der Homepage der Gemeinde unter www.stallwang.de – Menü Bauleitplanung veröffentlicht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stallwang, 11.06.2019

Gemeinde Stallwang



Dietl
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Stallwang.

angeheftet am 12.06.2019

abgenommen am